

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt



Nr. 3 vom 01.03.2021

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Öffentliche Zustellung der Mitteilung über die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr und der Ankündigung der Verwertung

2./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan für das Haushaltsjahr 2021



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Öffentliche Zustellung der Mitteilung über die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr und der Ankündigung der Verwertung

Herrn
Skander Florian Nemjaoui
geb. 06.04.1992

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Bahnstraße 4
42781 Haan

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) NRW öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der rechtswahrenden Mitteilung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Mitteilung über die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr – Ankündigung der Verwertung - kann bei der Gartenstadt Haan, Ordnungsamt, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, Zimmer 23 vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Kronauer.

Haan, den 06.02.2021
Im Auftrag

gez. Kronauer

2./

Bekanntmachung
des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan
für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – in der derzeit geltenden Fassung – wird hiermit bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2021 nebst den zugehörigen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat am 25.03.2021 während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus – Kämmerei – Kaiserstraße 85, Zimmer 215, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 01.03.2021 bis 15.03.2021 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Bürgermeisterin der Stadt Haan – Kämmerei – Rathaus, Kaiserstraße 85, Zimmer 215 schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Haan in öffentlicher Sitzung.

Haan, den 01.03.2021

Die Bürgermeisterin

Dr. Bettina Warnecke

Entwurf
Haushaltssatzung der Stadt Haan
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 5 zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) – hat der Rat der Kommune Stadt Haan mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird.

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	96.218.736 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.892.254 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.246.322 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	95.399.919 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.960.201 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	39.447.004 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.980.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.951.800 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	14.980.000 EUR
--	----------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.662.000 EUR
---	---------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	1.855.383 EUR
--	---------------

und/oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 EUR
---	-------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	2.000.000 EUR
--	---------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	219 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	433 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	421 v. H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1.kw-Vermerke:

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zu Fortfall.

2.ku-Vermerke:

Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.